

Reglement über die Versorgung mit Wasser

Der folgende Text ist eine Abschrift des aktuellen Reglements. Rechtgültig ist jedoch die gedruckte Ausgabe.

Vom 23. März 1995

Das Gemeindeparlament der Stadt Rorschach erlässt in Anwendung von Art. 5 und 193-196 des Gemeindegesetzes vom 23. August 1979 und Art. 52 der Gemeindeordnung vom 20. Mai 1984

folgendes Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Aufgaben der TBR

Die Technischen Betriebe Rorschach (TBR) versorgen das Gemeindegebiet mit Trink-, Brauch- und Löschwasser.

Art. 2

Rechtsform Leitung

Die Technischen Betriebe Rorschach (TBR) werden als öffentlich-rechtliches Gemeindeunternehmen ohne Rechtspersönlichkeit geführt.

Der Stadtrat ist oberstes Leitungs- und Verwaltungsorgan der TBR gemäss Art. 45 der Gemeindeordnung.

Art. 3

Rechtsschutz

Der Rechtsschutz richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege

Art. 4

Eigenwirtschaftlichkeit

Die Wasserversorgung Rorschach ist ein Betrieb der TBR und ist eigenwirtschaftlich zu führen. Sie wird in der Verwaltungsrechnung getrennt geführt.

Art. 5

Verwendung der Einnahmen

Aus den Einnahmen der Wasserversorgung sind zu decken:

- a) die laufenden Kosten

- b) die Amortisation und Verzinsung des investierten Kapitals
- c) die Reserven für den Unterhalt und für den Ausbau der Netze und Anlagen

Art. 6

Kundin Kunde

Als Kundin oder Kunde gilt die Eigentümerin oder der Eigentümer einer Liegenschaft, die durch die TBR mit Wasser versorgt wird.

Bei Mit- und Gesamteigentum gilt eine von den Berechtigten bezeichnete Vertreterin oder ein bezeichneter Vertreter als Kundin oder Kunde. Für die Forderungen der TBR haften alle Eigentümerinnen und Eigentümer solidarisch.

Art. 7

Rechtsverhältnis

1. Auf Gemeindegebiet

Dieses Reglement und der dazugehörige Tarif bilden die Grundlage für das Rechtsverhältnis zwischen den TBR und den Kundinnen und Kunden. Das Rechtsverhältnis untersteht dem öffentlichen Recht.

Art. 8

2. Ausserhalb des Gemeindegebietes

Beliefen die TBR Kundinnen und Kunden ausserhalb des Gebietes der politischen Gemeinde Rorschach, so untersteht das Rechtsverhältnis zwischen den TBR und den Kundinnen und den Kunden dem privaten Vertragsrecht. Dieses Reglement und der Tarif gelten als allgemeine Geschäftsbedingungen.

Art. 9

3. Wasserlieferverträge

Die TBR sind berechtigt, in besonderen Fällen und soweit keine öffentlichen Interessen entgegenstehen, von diesem Reglement und vom Tarif abweichende Lieferverträge abzuschliessen. Die Verträge bedürfen der Genehmigung durch den Stadtrat. Besondere Fälle liegen vorab vor bei Grossbezüglern, bei Ergänzungs- oder Saisonalwasserbezügerinnen und -bezüglern sowie bei Wasserbezügerinnen und Wasserbezüglern mit grossen kurzfristigen Belastungsschwankungen.

Art. 10

Wasserlieferung

1. Grundsatz

Die TBR beliefen die Kundinnen und Kunden im Rahmen der Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen mit Wasser.

Art. 11

2. Einschränkung und Unterbrechung

a) Allgemeines

Die TBR halten die durch Störungen oder zur Vornahme von Reparatur-, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten bedingten Ausschaltzeiten so kurz wie möglich. Sie verständigen die Kundinnen und Kunden nach Möglichkeit im Voraus.

Im Fall von Wassermangel liefern die TBR Wasser gemäss den Weisungen der zuständigen Behörden im Interesse der Aufrechterhaltung einer gleichmässigen Allgemeinversorgung.

Art. 12

b) Sicherheitsvorkehrungen

Wer Wasser von den TBR bezieht, hat die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um Unfälle und Schäden an seinen Anlagen zu verhüten, die durch Einschränkung der Wasserlieferung entstehen können.

Die Kundinnen und Kunden haben für empfindliche Verbrauchseinrichtungen geeignete Sicherheitsvorkehrungen gegen Störungen infolge ungeeigneter Beschaffenheit oder unpassenden Druckes vorzukehren.

Art. 13

c) Schadenersatzansprüche

Für Schäden, die aus der Einschränkung der Wasserlieferung erwachsen, haften die TBR ausschliesslich nach dem Recht des Bundes und des Kantons.

Art. 14

3. Anforderungen an Installationen und Geräte

Die TBR liefern Wasser nur, wenn die Installationen und Geräte den geltenden Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

Art. 15

Private Wasserversorgungen

Private Wasserversorgungen dürfen nicht mit dem Wasserversorgungsnetz der TBR verbunden werden.

Art. 16

Verwendung des Wassers

Die Verbraucherin oder der Verbraucher ist zu einem sparsamen Einsatz des Wasser verpflichtet.

Art. 17

Wasserentnahme aus Hydranten

Aus Hydranten und anderen Feuerlöschrichtungen darf Wasser nur durch das zuständige Personal und nur für Feuerlöschzwecke entnommen werden.

Die TBR können befristete Ausnahmegewilligungen erteilen

Das unberechtigte Manipulieren an Hydranten und Schiebern ist untersagt.

Art. 18

An- und Abmeldung

1. Anmeldung

Wer Wasser über eine Messeinrichtung direkt von den TBR beziehen will, hat sich bei den TBR anzumelden.

Das Benützungsverhältnis zwischen der Kundin oder dem Kunden und den TBR beginnt mit der Anmeldung oder dem Vertragsabschluss, in jeden Falle aber mit dem Bezug von Wasser.

Art. 19

2. Abmeldung

Die Kundin oder der Kunde kann das Benützungsverhältnis, sofern nicht anderes vereinbart ist, jederzeit kündigen. In diesem Fall endet das Benützungsverhältnis mit der aufgrund der Kündigung erfolgenden Abrechnung.

Veräussert die Kundin oder der Kunde eine Liegenschaft, so hat sie oder er den TBR den Eigentumswechsel unter Angabe der neuen Eigentümerin oder des neuen Eigentümers vor dem Eigentumswechsel zu melden. Teilt sie bzw. er dies den TBR verspätet oder gar nicht mit, endet das Benützungsverhältnis spätestens mit der nächsten ordentlichen Abrechnung.

Die vorübergehende Nichtbenützung von Wasserverbrauchsanlagen sowie Leerstehen von Liegenschaften bewirken keine Unterbrechung des Benützungsverhältnisses.

II. Anschluss an die Verteilanlagen

Art. 20

Durchleitungsrecht

Die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer erteilt den TBR unentgeltlich das Durchleitungsrecht für die sie oder ihn versorgende Leitung. Müssen für den Anschluss Grundstücke Dritter beansprucht werden, so verschafft die interessierte Bauherrschaft die Durchleitungsrechte.

Die TBR erwerben von der Grundeigentümerin oder vom Grundeigentümer das Durchleitungsrecht für Leitungen, die andere versorgen.

Art. 21

Hausanschlussleitung

1. Erstellung und Unterhalt

Die TBR erstellen und unterhalten die Hausanschlussleitung. Sie bestimmen die Leitungsführung und den Ort der Übergabestelle aufgrund der technischen und örtlichen Gegebenheiten. Sie sind Eigentümer der Leitung.

Art. 22

2. Änderungen bei Umbauten

Die Hauseigentümerin oder der Hauseigentümer trägt die Kosten der durch den Umbau eines Gebäudes, durch eine bauliche Veränderung auf dem Grundstück oder durch die Veränderung einer Anlage bedingten Änderung der Zuleitung und des Anschlusses.

Art. 23**3. Grabarbeiten**

Beabsichtigt die Eigentümerin oder der Eigentümer auf privatem Boden selbst Grabarbeiten ausführen zu lassen, so hat sie oder er sich vorgängig bei den TBR über allfällig im Erdboden verlegte Leitungen zu erkundigen. Die TBR ordnen die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen an.

Art. 24**4. Abtrennung**

Wird die Hausanschlussleitung nicht mehr benützt und ist ihr Bestand aus betrieblichen und wirtschaftlichen Gründen nicht mehr gerechtfertigt, können die TBR die Abtrennung auf ihre Kosten vornehmen. Eine Wiederinbetriebsetzung wird einer Änderung gleichgesetzt.

Art. 25**5. Vorübergehende Anschlüsse**

Die Bestellerin oder der Besteller trägt die Kosten für Einrichtung, Unterhalt und Entfernung vorübergehender Anschlüsse.

Art. 26**Private Anschlüsse für Löscheinrichtungen**

Die TBR können Anschlüsse für private Feuerlöscheinrichtungen gestatten. Die Einrichtungen dürfen nur für Feuerlöschzwecke verwendet werden.

III. HausinstallationenArt. 27**Vornahme von Installationen**

Hausinstallationen darf nur ausführen, wer über eine Installationsbewilligung verfügt. Diese wird durch die TBR erteilt.

Die Erteilung der Bewilligung erfolgt nach den Richtlinien des SVGW (Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches).

Art. 28**Unterhaltungspflicht**

Hausinstallationen sind dauernd in gutem Zustand zu halten. Wer Mängel an Apparaten und Anlagen feststellt, hat für fristgerechte Behebung zu sorgen.

Art. 29**Kontrollen**

Die TBR führen Kontrollen der Hausinstallationen nach Vorankündigung durch. Werden dabei Mängel festgestellt, so setzen die TBR der Eigentümerin oder dem Eigentümer eine Frist zu deren Behebung an; sie führen eine Nachkontrolle durch.

Wird die zur Behebung der Mängel angesetzte Frist nicht eingehalten, sind die TBR nach vorheriger Androhung berechtigt, die Mängel selbst zu beheben oder durch Dritte beheben zu lassen.

Art. 30

Zutrittsrecht

Dem Personal der TBR ist zur Kontrolle der Hausinstallationen und zur Erfassung der Zählerstände sowie bei Störungen der Zutritt zu gestatten.

Art. 31

Kosten

Die Hauseigentümerin oder der Hauseigentümer bzw. die Kundin oder der Kunde trägt die Kosten der Erstellung, des Unterhalts und der Änderung von Hausinstallationen.

Sie oder er hat auch die Kontrollaufwendungen der TBR zu tragen, wenn bei der Nachkontrolle gemäss Art. 29 wiederum Mängel festgestellt werden.

Sie oder er trägt ausserdem die Kosten der Ersatzvornahme gemäss Art. 29 Abs. 2.

Art. 32

Haftpflicht

Die Haftpflicht der Installateurin oder des Installateurs und der Eigentümerin oder des Eigentümers der Hausinstallationen wird durch die Kontrollen der TBR nicht eingeschränkt.

IV. Messung des Wasserverbrauchs

Art. 33

Messeinrichtungen

1. Grundsätze

Die TBR bestimmen, liefern und unterhalten auf ihre Kosten die für die Messung des Wasserverbrauchs der Kundin oder des Kunden notwendigen Geräte.

Die Geräte bleiben Eigentum der TBR.

Die Kundin oder der Kunde hat:

- a) den TBR für den Einbau der Geräte erforderlichen Platz unentgeltlich zur Verfügung zu stellen;
- b) die für den Anschluss der Geräte notwendigen Installationen nach den Angaben der TBR auf eigene Kosten erstellen zu lassen;
- c) für den Schutz der bei ihm installierten Messeinrichtungen zu sorgen.

Art. 34

2. Prüfung der Messeinrichtungen

Die Kundin oder der Kunde kann jederzeit eine Prüfung der Messeinrichtung durch eine amtliche Prüfstelle verlangen.

Die Kundin oder der Kunde trägt die Kosten, wenn die Prüfung ergibt, dass die Messeinrichtung richtig misst. Sie misst richtig, wenn die Eichung vor der Revision eine Abweichung von weniger als 6% vom Sollwert zeigt.

Andernfalls tragen die TBR die Kosten.

Art. 35

3. Plombierung und andere Manipulationen

Messeinrichtungen dürfen nur durch Beauftragte der TBR plombiert, entfernt oder versetzt werden. Nur diese dürfen die Wasserzufuhr zu einer Hausinstallation herstellen oder unterbrechen.

Wer unberechtigt Plomben an Messeinrichtungen verletzt oder entfernt, haftet für den Schaden und trägt die verursachten Kosten. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

Art. 36

4. Entfernung von Plomben im Brandfall

Absperrorgane für private Feuerlöscheinrichtungen, deren Wasserverbrauch nicht gemessen wird, werden mit Plomben versehen. Die Entfernung der Plomben ist nur im Falle eines Brandes gestattet. Die TBR sind umgehend zu benachrichtigen.

Art. 37

5. Anzeigepflicht

Die Kundin oder der Kunde hat festgestellte Unregelmässigkeiten in der Funktion der Messeinrichtungen unverzüglich den TBR zu melden.

Art. 38

Messung

1. Art der Messung

Für die Feststellung des Wasserverbrauchs sind die Angaben der Messeinrichtung massgebend.

Art. 39

2. Fehlanzeigen

Wird festgestellt, dass eine Messeinrichtung den Wasserverbrauch fehlerhaft anzeigt oder dass sie falsch angeschlossen ist, ermitteln die TBR den mutmasslichen Verbrauch. Die Abrechnungen können höchstens für die vergangenen 2 Jahre berichtigt werden.

V. Beiträge und Gebühren

Art. 40

Anschlussbeitrag

1. Grundsätze

Nach erfolgtem Anschluss einer Liegenschaft an das Wasserverteilnetz hat die Kundin oder der Kunde einen einmaligen Anschlussbeitrag zu entrichten.

Der Anschlussbeitrag setzt sich zusammen aus einem Beitrag für die Erstellung der Hausanschlussleitung (Hausanschlussbeitrag) und einem Beitrag für die Bereitstellung der Wasserversorgung im vorgelagerten Netz (Netzkostenbeitrag).

Art. 41

2. Hausanschlussbeitrag

Die Erstellung und der Unterhalt (Werterhaltung) der Leitung ab Schieber bis ins Gebäude zum Wassermesser sowie die gesamten Grabarbeiten, die Instandstellung von Hartbelägen, Gartenanlagen, Einfriedungen, Stützmauern usw., gehen voll zu Lasten der Kundin oder des Kunden.

Art. 42

3. Netzkostenbeitrag

Der Netzkostenbeitrag bemisst sich nach der Grösse der zur Verfügung gestellten Hausanschlussleitung (Wassermessergrosse). Er beträgt pro m³/Std. aller in einer Liegenschaft angeschlossenen Wassermesser:

Fr. 500.--

Muss wegen Mehrverbrauch ein grösserer Wassermesser eingebaut werden, so wird für die Differenz der Wassermessergrosse ebenfalls ein Netzkostenbeitrag fällig.

Art. 43

4. Erhöhter Feuerschutz

Wird eine erhöhte Feuerschutzleistung (Sprinkleranlage) gefordert, so hat die Bauherrschaft die Kosten einer allfälligen Verstärkung der Hausanschlussleitung oder des rückwärtigen Netzes zu tragen.

Art. 44

Benützungsgebühren

1. Grundsätze

Das Gemeindeparlament setzt die Benützungsgebühren im Tarif fest. Sie setzen sich zusammen aus einer Gebühr für das Abonnement und die bezogene Menge.

Bei der Festsetzung der Benützungsgebühren wird den unterschiedlichen Kategorien von Verbrauchern angemessen Rechnung getragen.

Art. 45

2. Abgabe von Wasser an Dritte

Gibt die Kundin oder der Kunde Wasser an Dritte ab, darf sie oder er auf den Gebühren keinen Zuschlag erheben.

Art. 46

3. Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung erfolgt in regelmässigen Zeitabständen.

Art. 47**Akonto- und Vorauszahlungen**

Die TBR können Akonto- oder Vorauszahlungen verlangen.

Art. 48**Zahlungsbedingungen**

Die TBR setzen die Zahlungsbedingungen fest und geben sie auf der Rechnung bekannt.

Art. 49**Steuern und Abgaben**

Die von übergeordneten Hoheitsträgern auf den von den TBR erbrachten Leistungen erhobenen Abgaben und Steuern, insbesondere die Mehrwertsteuer, werden in vollem Umfang der Kundin oder dem Kunden weiterverrechnet.

Die Gebühren und Beiträge, welche in diesem Reglement enthalten sind oder gestützt darauf erlassen wurden, werden um den jeweiligen Zuschlag erhöht.

Ohne speziellen Vermerk ist die Abgabe oder Steuer nicht in den Beiträgen und Gebühren enthalten.

VI. Einstellung der WasserlieferungArt. 50**Gründe**

Die TBR können nach vorheriger Mahnung und schriftlichem Hinweis auf die Folgen der Nichtbeachtung die Wasserlieferung auf das lebensnotwendige Minimum beschränken, wenn die Kundin oder der Kunde:

- a) Einrichtungen und Wasserverbrauchsgeräte benutzt, die den Vorschriften nicht entsprechen;
- b) rechts- oder tarifwidrig Wasser bezieht;
- c) dem Personal der TBR den Zutritt zu ihren bzw. seinen Anlagen und Einrichtungen verweigert oder verunmöglicht;
- d) ihren bzw. seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt;
- e) den Bestimmungen dieses Reglements zuwiderhandelt.

Die Einstellung der Wasserlieferung nach den Bestimmungen von Art. 11 und 14 bleibt vorbehalten.

Eine Einschränkung der Wasserlieferung hat zu unterbleiben, wenn dadurch unbeteiligte Dritte betroffen würden.

Art. 51**Verbindlichkeiten**

Die Einstellung der Wasserlieferung befreit die Kundin oder den Kunden nicht von der Zahlungspflicht und von der Erfüllung aller Verbindlichkeiten gegenüber den TBR; sie begründet keinen Anspruch auf Entschädigung. Die Kundin oder der Kunde trägt ausserdem die Verfahrenskosten.

Art. 52**Widerrechtlicher Wasserbezug**

Wer widerrechtlich Wasser bezieht, hat die zu wenig verrechneten Gebühren den TBR zu erstatten. Er trägt ausserdem die Verfahrenskosten. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

VII. SchlussbestimmungenArt. 53**Inkrafttreten**

Dieses Reglement wird mit der Genehmigung des kantonalen Baudepartementes rechtsgültig. Der Stadtrat bestimmt den Vollzugsbeginn.

Art. 54**Aufhebung des bisherigen Rechts**

Dieses Reglement ersetzt das Reglement über die Abgabe von Wasser vom 8. September 1952 und das Reglement über die Erteilung von Installationsbewilligungen vom 6. November 1978.

Art. 55**Übergangsrecht**

Die Bestimmungen von Art. 40 bis 43 dieses Reglements werden angewendet auf Gesuche, die nach dem Inkrafttreten des Reglements eingereicht werden.

Rorschach, 16. Januar 1995